

## **Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 18**

Der Marktgemeinderat Essenbach hat am 09.10.2018 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 18 im Bereich Artlkofen verbindlich festgestellt.

Dieser Plan ist vom Landratsamt Landshut als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2018 mit AZ 40/Flnpln.D18/essenbach gemäß § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 09.10.2018 liegt samt Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Markt Essenbach, Rathaus, 1. Stock, Bauleitplanung, Zi. Nr. 15, während der üblichen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 8<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr und Di. von 13<sup>00</sup> bis 15<sup>00</sup> Uhr und Do. von 13<sup>00</sup> bis 17<sup>30</sup> Uhr) aus.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 18 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Essenbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.